

Infokatalog zur Offline-Stellung des beA

Warum ist das beA derzeit offline?

Am 23.12.2017 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Plattform beA vom Netz genommen, nachdem ein für den Zugang erforderliches Zertifikat als unsicher eingestuft und gesperrt worden war. Die BRAK hat zwischenzeitlich in mehreren Presseerklärungen mitgeteilt, dass das System erst wieder bereit gestellt wird, wenn der technologische Dienstleister die Störungen vollständig behoben und einen sicheren Zugang gewährleistet hat.

Die Informationen der BRAK finden Sie unter <http://bea.brak.de>.

Wann geht das beA wieder online?

Sowohl der technische Dienstleister der BRAK als auch die BRAK selbst arbeiten mit Hochdruck an einer Lösung der Sicherheitsfragen. Zeitgleich wurde ein Expertenforum gebildet, das im Rahmen des sog. beAthons in den Prozess zur Klärung der sicherheitsrelevanten Fragestellungen eingebunden wird. Dieses Forum, das auch mit nicht institutionell gebundenen unabhängigen Sicherheitsexperten besetzt wurde, soll den Lösungsweg des Dienstleisters und der BRAK begleiten und die BRAK beraten. Darüber hinaus wurde die vom BSI empfohlene Gesellschaft secunet Security Networks AG von der BRAK mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragt. Im Auftrag von Atos überprüft das Fraunhofer Institut die Software.

Der Neustart des beA soll, so hatte es die BRAK-Präsidentenkonferenz beschlossen, mit einer Anlaufphase angekündigt werden.

Es ist uns daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, einen – auch nur ungefähren – Zeitpunkt zu nennen, wann das beA wieder ans Netz gehen wird. Nach Angaben der BRAK wird die beA-Plattform erst wieder in Betrieb genommen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei gelöst sind.

Warum sollte ich die beA Client Security auf meinem Rechner deinstallieren und wie funktioniert das?

Im Rahmen des beAthons wiesen IT-Experten darauf hin, dass die gegenwärtig installierte beA Client Security auf veraltete JAVA Bibliotheken zugreift und damit ein Sicherheitsrisiko für die Rechner der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einhergeht. Denn die bisherige Client Security könnte aufgrund dieser alten JAVA-Bibliotheken eine Lücke für externe Angreifer darstellen.

Die BRAK empfiehlt daher, die Software zu deaktivieren. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Sie deinstallieren die beA Client Security oder Sie schließen sie und entfernen Sie anschließend aus dem Autostart Ihres Rechners.

Die Anleitung der BRAK zur Deaktivierung für Windows-Computer finden Sie [hier](#).

Eine Anleitung zur Deaktivierung unter MacOS finden Sie [hier](#).

Gab es Sicherheitslücken bei der Kommunikation über das beA?

Nein. Kein Dokument, das vor der Offline-Stellung über das beA versendet und empfangen wurde, war öffentlich zugänglich. Die Datensicherheit sowie eine vertrauliche, verschlüsselte Kommunikation waren nach Angaben der BRAK jederzeit gegeben.

Kann ich auf meine Nachrichten im beA, die vor der Trennung vom Netz eingegangen sind, zugreifen?

Nein. Derzeit ist eine Anmeldung am beA nicht möglich. Statt der beA-Startseite wird ein Hinweistext angezeigt. Sofern Ihre Kanzlei-Software bereits eine beA-Anbindung hat, kann diese Funktion derzeit ebenfalls nicht genutzt werden.

Wie sollen Anwälte nun der passiven Nutzungspflicht ab 01.01.2018 nachkommen?

Solange das beA-System nicht funktioniert, können Rechtsanwälte schon aus praktischen Gründen ihrer ab dem 01.01.2018 geltenden passiven Nutzungspflicht nicht nachkommen. Damit trifft den einzelnen Rechtsanwalt aber auch keine individuelle Verantwortung. Insbesondere hat er natürlich seitens seiner Rechtsanwaltskammer keine berufsrechtlichen Maßnahmen zu befürchten.

Nach Angaben der BRAK können keine Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden. Dementsprechend sind Gerichte aktuell auch nicht in der Lage, Nachrichten an Anwälte zu senden, da die beA-Postfächer nicht im Adressbuch der Justiz erscheinen. Im Hinblick auf §§ 173, 174 ZPO weisen wir darauf hin, dass das BMJ als auch sämtliche Landesministerien über den derzeitigen Ausfall des beA-Systems von der BRAK informiert wurden. Zusätzlich hat die BRAK eine entsprechende Meldung auf der zentralen Plattform für Störungsmeldungen innerhalb der EGVP-Infrastruktur eingestellt.

Warum konnte das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis zeitweise nicht eingesehen werden?

Von der Offline-Stellung des beA-Systems war zunächst auch das Rechtsanwaltsregister BRAV betroffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat aber bereits in einer Presseerklärung am 09.01.2018 mitgeteilt, dass das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie der europaweite Anwaltssuchdienst Find a Lawyer ab 10.01.2018 wieder verfügbar sind.

Was bedeutet das für die erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren?

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt ab dem 01.01.2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (v. 05.07.2017, BGBl. I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung; über den Mahnantrag hinaus müssen weitere Anträge im automatisierten Mahnverfahren eingereicht werden (vgl. auch beA-Newsletter Ausgabe 41/2017 v. 12.10.2017 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-41-2017-v-12102017.news.html>.)

Das automatisierte Mahnverfahren sieht jedoch auch die Möglichkeit der Einreichung in Papierform über das „Barcode-Verfahren“ vor. Zudem kann man einen EGVP-Bürgerclient oder ein EGVP-Drittprodukt (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>) verwenden, um Mahnanträge in elektronischer Form (Übermittlung von EDA-Dateien) einzureichen. Der

EGVP-Bürgerclient soll noch bis voraussichtlich Mitte Mai 2018 zur Verfügung stehen. Der „sichere Übermittlungsweg“, bei dessen Verwendung auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden kann, steht jedoch bei der Verwendung eines EGVP-Clients nicht zur Verfügung. Seit 01.01.2018 ist zudem die Einreichung per De-Mail möglich. Die erweiterte Nutzungspflicht für das automatisierte Mahnverfahren kann somit auch ohne das beA erfüllt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/>.

Eine aktuelle Stellungnahme zur IT-Sicherheit der EGVP-Infrastruktur finden Sie [hier](#).

Was muss ich – insbesondere bei der Anbringung von Signaturen – beachten, wenn ich aktuell den EGVP-Bürgerclient nutze?

Wenn Schriftsätze nicht über das beA bei Gericht eingereicht werden können – so wie es aktuell der Fall ist – muss eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden. Der EGVP-Client erfüllt zwar dieses Kriterium, er signiert die Nachricht allerdings samt anhängenden Schriftsätzen und erstellt damit eine sogenannte Container-Signatur. Da diese Signaturen aber seit dem 01.01.2018 nach § 4 Abs. 2 ERVV nicht mehr zugelassen sind, muss jedes Dokument, das elektronisch an ein Gericht verschickt wird, einzeln mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dies ist zwar nicht über den EGVP-Client möglich, aber mithilfe einer [EGVP-Software eines Drittanbieters](#) oder einer speziellen Signatursoftware.

Wie das konkret funktioniert, wird im beA-Newsletter - Ausgabe 4/2018 v. 15.02.2018 – erläutert.

Wie reiche ich ab 01.01.2018 beim Zentralen Schutzschriftenregister Anträge ein?

Seit dem 01.01.2017 besteht aufgrund von § 49c BRAO eine berufsrechtliche Pflicht, das Zentrale Schutzschriftenregister zu nutzen. Das Schutzschriftenregister ermöglicht Einreichungen – solange das beA offline ist – sowohl über weitere EGVP-Clients als auch über ein Online-Formular.

Eine ausführliche Erläuterung der Einreichungsmöglichkeiten finden Sie im Handbuch des Schutzschriftenregisters unter https://schutzschriftenregister.hessen.de/sites/schutzschriftenregister.hessen.de/files/handbuch_zssr_of.pdf

Gilt die ERVV auch ohne das beA?

Nach § 130a ZPO (bzw. in den parallelen Regelungen der anderen Verfahrensordnungen) können Schriftsätze, deren Anlagen und eine Reihe weiterer aufgeführter Dokumente seit 01.01.2018 elektronisch bei Gericht eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Einreichung bestimmt nach Absatz 2 die ERVV. Diese gilt selbstverständlich auch während des Ausfalls des beA-Systems und sieht eine Übermittlung von Dokumenten über das beA nur als einen von mehreren Wegen vor.

Demnach können Dokumente elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel über den EGVP-Client), wenn sie qualifiziert elektronisch signiert sind. Alternativ können sie über einen „sicheren Übermittlungsweg“ eingereicht werden; in diesem Fall genügt eine einfache Signatur desjenigen, der den Schriftsatz verantwortet. Ein sicherer Übermittlungsweg neben dem beA ist unter anderem DE-Mail.

Gibt es bei der Nutzung des beA Begrenzungen, was die Nachrichtengröße oder die Anzahl der versendeten Nachrichten pro Zeiteinheit angeht?

Die Anzahl der Nachrichten, die ein Nutzer pro Zeiteinheit verschicken darf, ist unbeschränkt. Während der Zeit, in der er eingeloggt ist, kann er zudem alle Nachrichten, die sich im beA befinden, abrufen.

Hinsichtlich der Nachrichtengröße gibt es allerdings einschränkende Vorgaben der Justiz: Demnach darf eine Nachricht max. 60 MB groß sein. Bei einem Empfängerkreis von mehr als 50 Empfängern darf sie nicht größer als 5 MB sein. Außerdem ist es technisch unterbunden, eine Nachricht mit mehr als 100 Anhängen zu versenden.